

BGer 7B_1068/2025 vom 27. November 2025

Bundesgericht, 2025-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1068_2025

FR: TF 7B_1068/2025 du 27 novembre 2025

IT: TF 7B_1068/2025 del 27 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 3. September 2025 wies das Obergericht des Kantons Bern eine Beschwerde der Beschwerdeführer betreffend amtliche Verteidigung ab, soweit es auf diese eintrat. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer am 8. Oktober 2025 Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Die Beschwerdeführer wurden mit Verfügung vom 14. Oktober 2025 Frist bis zum 29. Oktober 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Mit Verfügung vom 5. November 2025 wurde ihnen alsdann die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 17. November 2025 angesetzt. Dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass bei Nichtleistung der Sicherheit auf die Beschwerde nicht eingetreten werde und ein allfälliger Rückzug der Beschwerde schriftlich erklärt werden müsste. Die Verfügungen vom 14. Oktober 2025 und vom 5. November 2025 gingen den Beschwerdeführern nachweislich zu. Die nach Ablauf der Nachfrist eingegangene "Stellungnahme" ist unbeachtlich.

E. 4

Der Kostenvorschuss wurde innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet (vgl. Art. 48 Abs. 4 BGG), weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftbarkeit und intern zu gleichen Teilen aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Die Beschwerdeführer, die in der Vergangenheit bereits mehrfach mit Beschwerden an das Bundesgericht gelangt sind, ohne den Begründungsanforderungen nachzukommen, werden darauf hingewiesen, dass querulatorische oder rechtsmissbräuchliche Beschwerden unzulässig sind und das Bundesgericht nicht auf solche eintritt (Art. 42 Abs. 7, Art. 108 Abs. 1 lit. c BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.